

## **„Korrektes Verhalten bei Verkehrsunfällen“**

von Rechtsanwalt M. Kämpfbeck

- 1.) Ruhe bewahren!**
- 2.) Entfernen Sie sich keinesfalls vom Unfallort, ohne vorab die Feststellung Ihrer Personalien/Identität ermöglicht zu haben!<sup>1</sup>**
- 3.) Sichern Sie die Unfallstelle ab!<sup>2</sup>**
- 4.) Erstversorgung Verletzter! Evtl. Polizei (110) und Notarzt (112) kontaktieren!**
- 5.) Notieren Sie die Fahrzeugkennzeichen aller Unfallbeteiligten!**
- 6.) Tauschen Sie Ihre persönlichen Daten und Ihre Versicherungsdaten mit den anderen Unfallbeteiligten! Lassen Sie sich zur Sicherheit amtliche Dokumente in Form bspw. eines Personalausweises, bzw. eines Versicherungsnachweises vorlegen. Lassen Sie sich die persönlichen Daten der Unfallbeteiligten nach Möglichkeit durch deren Unterschrift bestätigen!**
- 7.) Notieren Sie unbedingt die Namen und die Anschriften evtl. Unfallzeugen!**
- 8.) Fertigen Sie Fotografien (Digitalcamera/Handycamera) der Unfallstelle an!**
- 9.) Kontaktieren Sie, sofern Sie den begründeten Verdacht haben, dass einer der Unfallbeteiligten alkoholisiert ist, unbedingt die Polizei!**
- 10.) Unterschreiben Sie am Unfallort keinesfalls ein Schuldeingeständnis oder eine wie auch immer geartete Schilderung des Unfallherganges!**
- 11.) Insbesondere wenn Sie den Unfall verschuldet haben, ist oftmals Schweigen (auch gegenüber der Polizei) Gold!**

---

<sup>1</sup> Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort ist, sofern vorab keine Identitätsfeststellung ermöglicht wurde, bzw. eine „angemessene Zeit“ am Unfallort gewartet wurde (um eben diese Feststellungen zu ermöglichen) grundsätzlich strafbar (vgl. §142 StGB). Zum Begriff des „Unfalls“ zählen hierbei übrigens auch bloße Bagatellschäden, wie das „Touchieren“ der Stoßstange beim Ein- oder Ausparken!

<sup>2</sup> Motor ausschalten; Warnblinkanlage aktivieren; Warndreieck aufstellen.

# Weber Schwarz & Schwarzer

---

R e c h t s a n w ä l t e

**12.) Informieren Sie Ihre Haftpflichtversicherung innerhalb einer Woche über den Schadensfall!**

**13.) Lassen Sie sich bzgl. Ihrer in Betracht kommenden Ansprüche rechtlich beraten! Ihr Anwalt haftet Kraft Gesetz für die Richtigkeit der Beratung und wahrt ausschließlich Ihre Interessen bei der Unfallregulierung.**

**Die gegnerische Versicherung lebt im Gegenzug gerade nicht davon sämtliche Ihnen zustehenden Ansprüche in voller Höhe zu begleichen!**

Trotz sorgfältigster Recherche wird für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität dieses Merkblatts **keine** Garantie übernommen.

**Im Einzelfall kann durchaus ein anderes Verhalten angezeigt sein.** Das Merkblatt dient lediglich der Information und stellt keinesfalls eine anwaltliche Beratung dar. Auf Grund der Komplexität der Thematik kann und soll dieses Merkblatt auch keinesfalls eine anwaltliche Beratung ersetzen.

Die Rechtsanwaltskanzlei „Weber Schwarz & Schwarzer“ haftet nicht für Schäden, die aus der Verwendung der auf diesem Merkblatt enthaltenen Informationen resultiert, außer die Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Zusammenstellung, bzw. Erstellung der Informationen zurückzuführen.